

Betriebssicherheitsverordnung

Aktuelles zur BetrSichV

Struktur und Aufbau der technischen Regeln

Gefährdungsbeurteilung

Bereitstellen von Arbeitsmitteln

Prüfungen, befähigte Personen

Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen

Übergangsbestimmungen

Handlungsbedarf

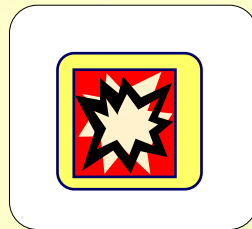
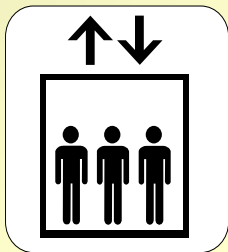
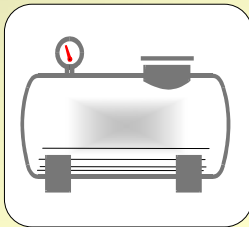
Europäisches Recht

Art. 95 EGV

Ziel: freier Warenverkehr

Mittel: umfassende Harmonisierung

GD Enterprises



Art. 137 EGV

Ziel: Arbeitsschutz

Mittel: Mindestvorschriften

GD Social Affairs



**Europäische Rahmen-
Richtlinie Arbeitsschutz**

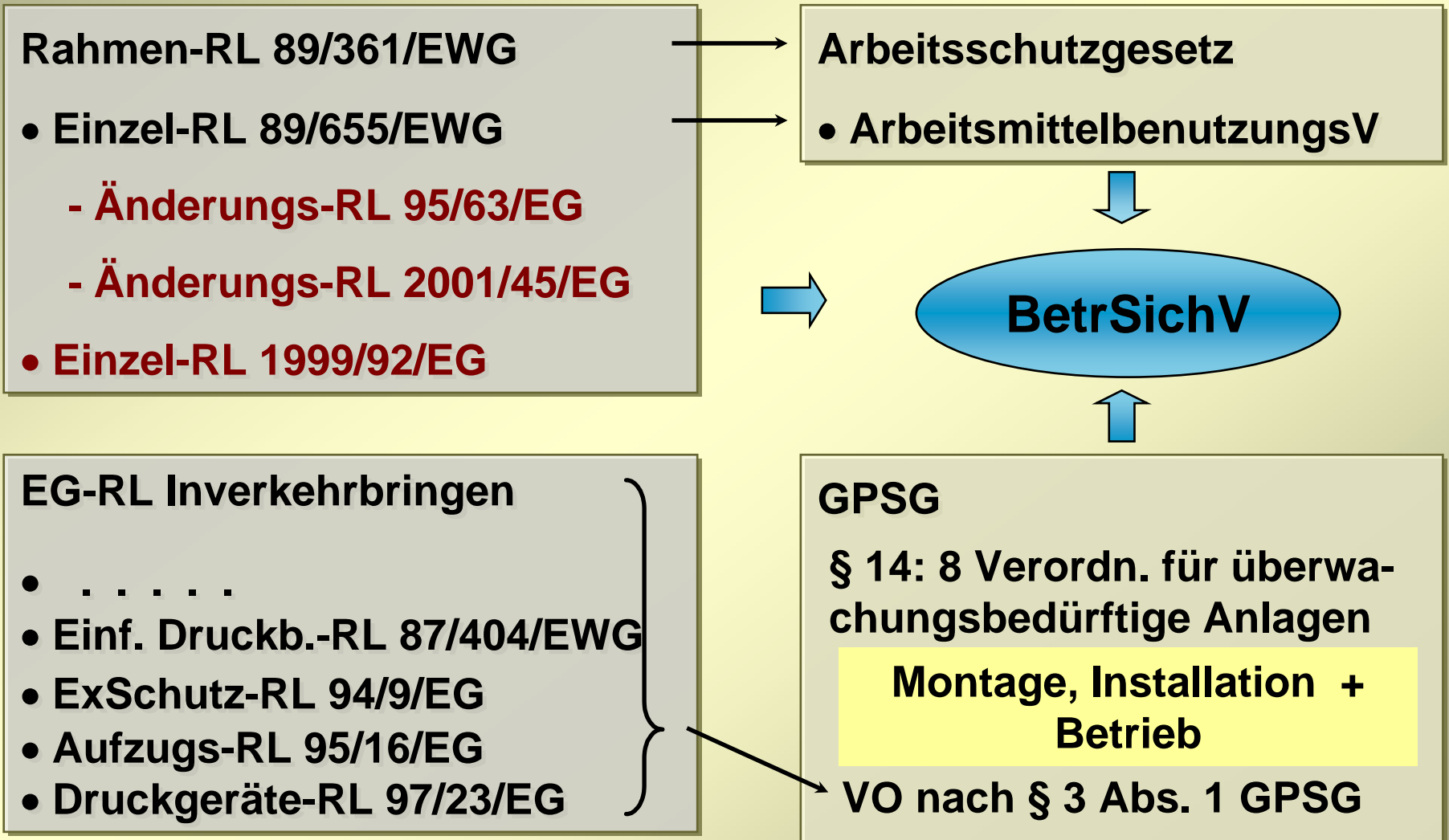
Neuordnung des Arbeitsschutzrechts

- 1997** Beschluss des Bundesrates zum Recht der Überwachungsbedürftigen Anlagen
- 1999** Thesen zur Neuordnung des Arbeitsschutzrechts (BArbl. 10/1999)
- 2003** Leitlinien zur künftigen Gestaltung des Vorschriften und Regelwerks im Arbeitsschutz (BArbl. 6/2003)

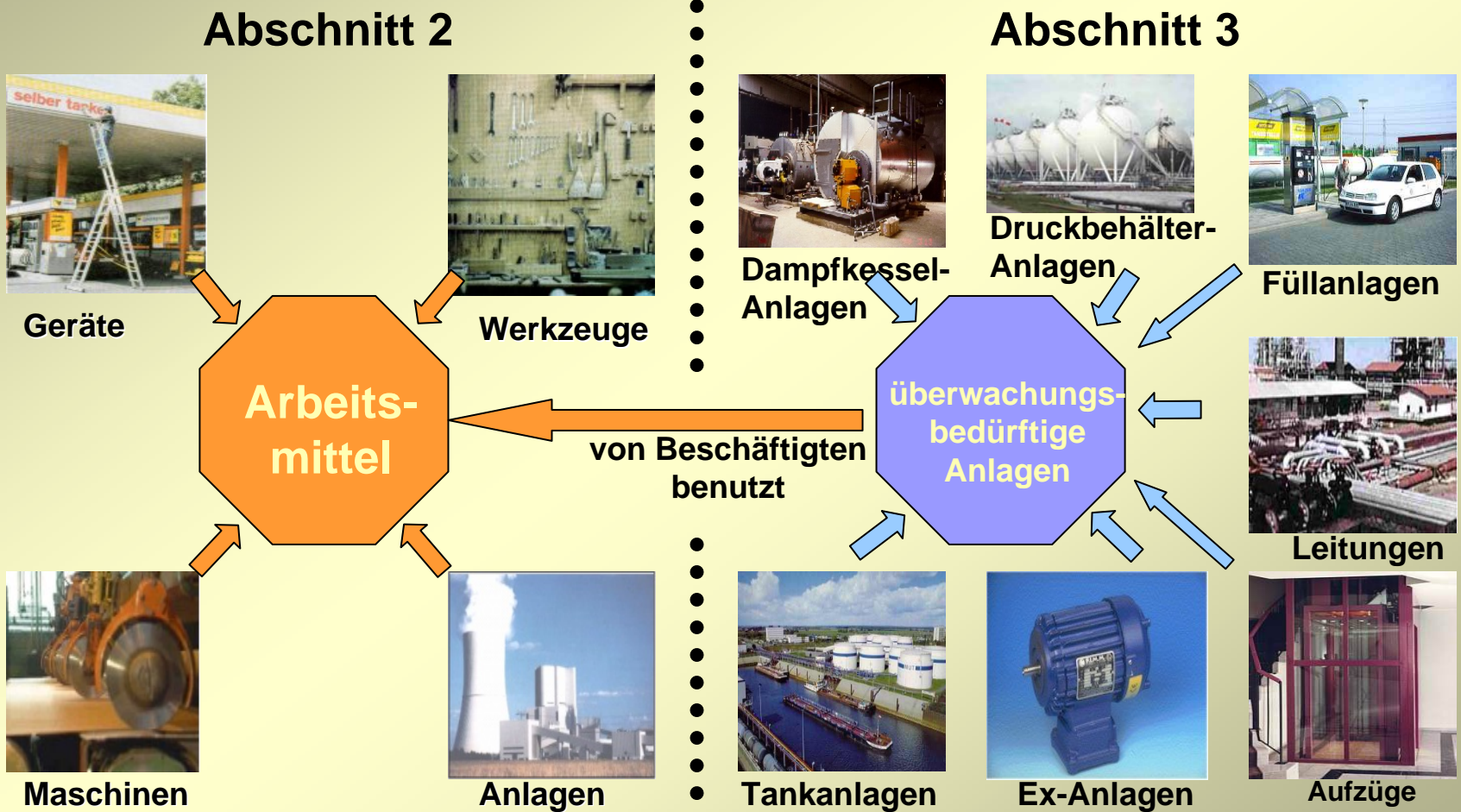
Konsequenzen aus der Umsetzung der EG-Richtlinien

- Neuordnung staatliche- und BG-Vorschriften
- Trennung von Beschaffenheit und Betrieb
- Neuordnung im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen – BR-Beschluss 1997
- Ziele:
- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und Dritter (Anderer) gewährleisten
- Sicherheitsniveau erhalten
- Rechtsvereinfachung, Abbau von Doppelregelungen
- Flexibilisierung, Stärkung der Eigenverantwortung

BetrSichV im europäischen und nationalen Rechtssystem



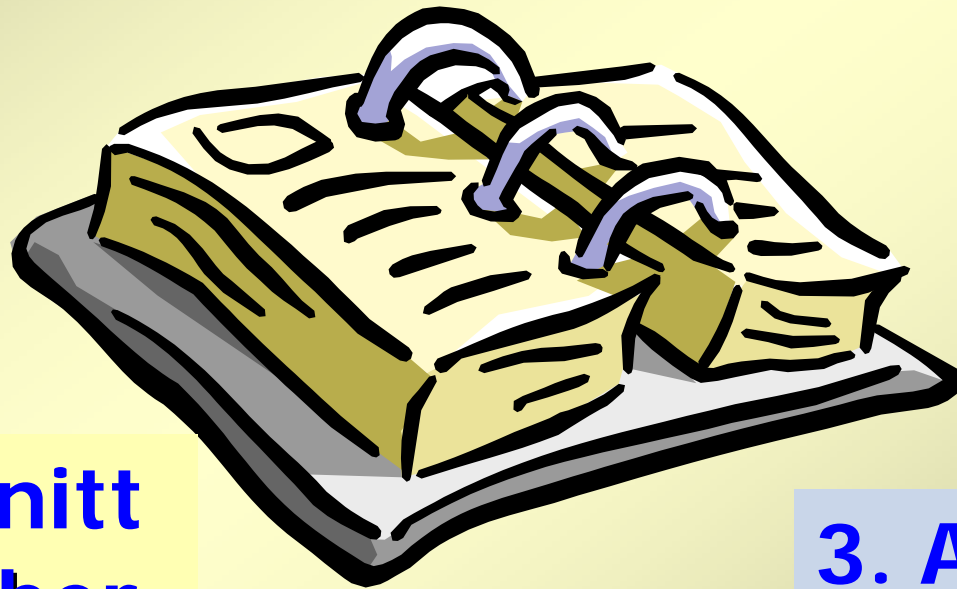
Anwendungsbereich



Betriebssicherheitsverordnung

1. Abschnitt

4. Abschnitt



2. Abschnitt
Arbeitgeber
Anhang 1 - 4

Ex-Schutz

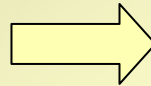
3. Abschnitt
Betreiber
Anhang 5

Inhalt der Betriebssicherheitsverordnung

- | | <u>Bisheriges Recht</u> |
|--|---|
| ➤ Bereitstellen und Benutzen von Arbeitsmitteln
(RL 89/655/EWG, RL 95/63/EG) | BGV |
| ➤ Hochgelegene Arbeitsplätze
(RL 2001/45/EG) | BGV |
| ➤ Betrieblicher Explosionsschutz
(RL 98/24/EG, RL 1999/92/EG)
„Primärer“ Explosionsschutz:
Anhang III Nr. 1 GefStoffV | BGV, BGR 104,....
ElexV, VbF, AcetV |
| ➤ Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen
(Beschaffenheit 6. GPSGV, 9. GPSGV,
11. GPSGV, 12. GPSGV, 14. GPSGV) | AufzV, AcetV,
ElexV, DruckbehV,
Dampfkv, SchankV
VbF,
GashochdruckV |

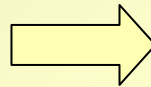
2. Abschnitt - Maßnahmen des Arbeitgebers

§§ 3, 4



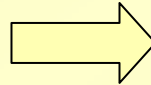
Ermittlung der Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung

§ 7



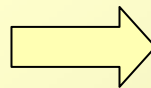
Beschaffung richtlinienkonformer Arbeitsmittel, mindestens Anhang I

§§ 8,9



**Beauftragte Beschäftigte
Unterrichtung, Unterweisung**

§ 3 Abs. 3, § 10



Prüfungen

**§§ 3,5,6,
§ 7 Abs. 3,4
Anhang 3,4**

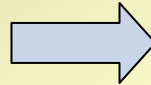


Explosionsschutz



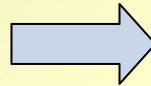
3. Abschnitt - Maßnahmen des Betreibers

§ 12



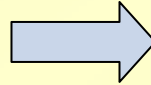
Betrieb nach dem Stand der Technik

§ 12 Abs. 2



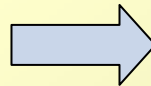
**Beschaffung richtlinienkonform
mindestens Stand der Technik**

§§ 13



**Erlaubnispflicht bei
bestimmten Anlagen**

§§ 14, 15,17



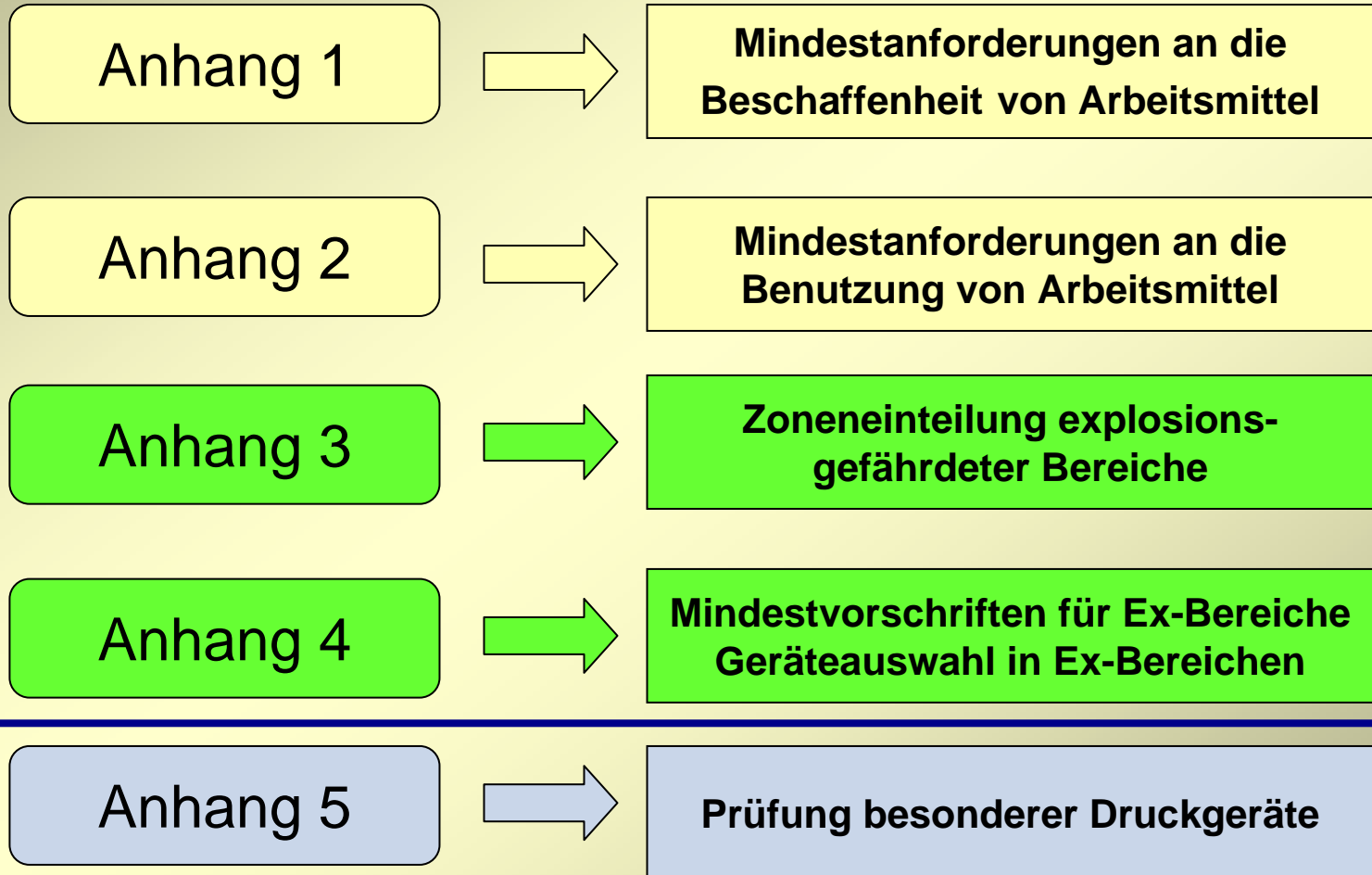
**Prüfungen vor der Inbetriebnahme,
z. T. Anzeige nach § 15 Abs. 3,
Wiederkehrende Prüfungen**

§ 18



Unfall- und Schadensanzeige

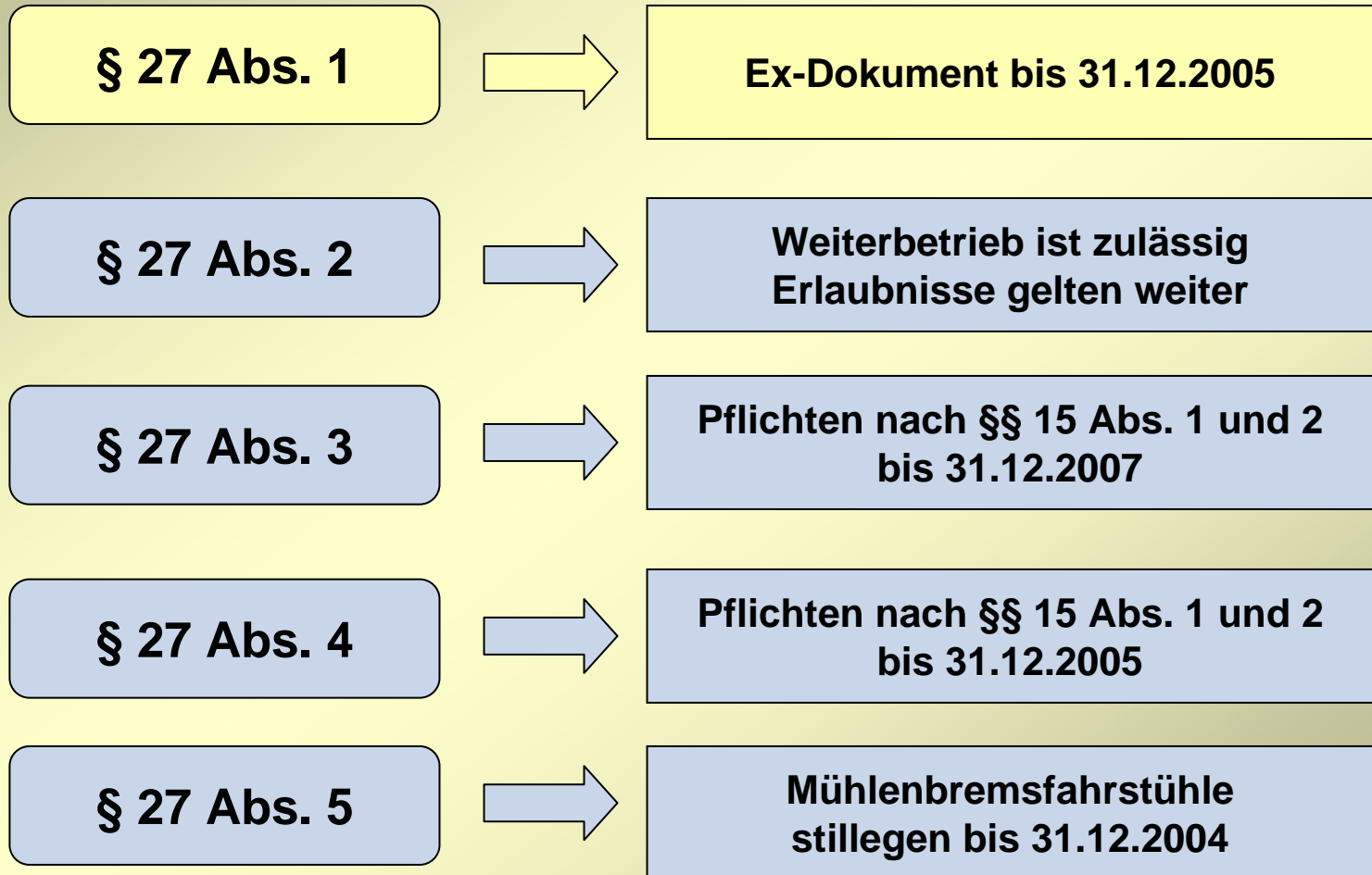
Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung



2. Abschnitt

3. A

4. Abschnitt - Übergangsbestimmungen



Konkretisierung durch Technische Regeln



BetrSichV

**BGV, BGR
Arbeitsmittel**

BGV und BGR solange als Regel der Technik heranzuziehen, solange vom Ausschuss keine eigenen Regeln verabschiedet wurden

**Technische Regeln
Überw. Anlagen**

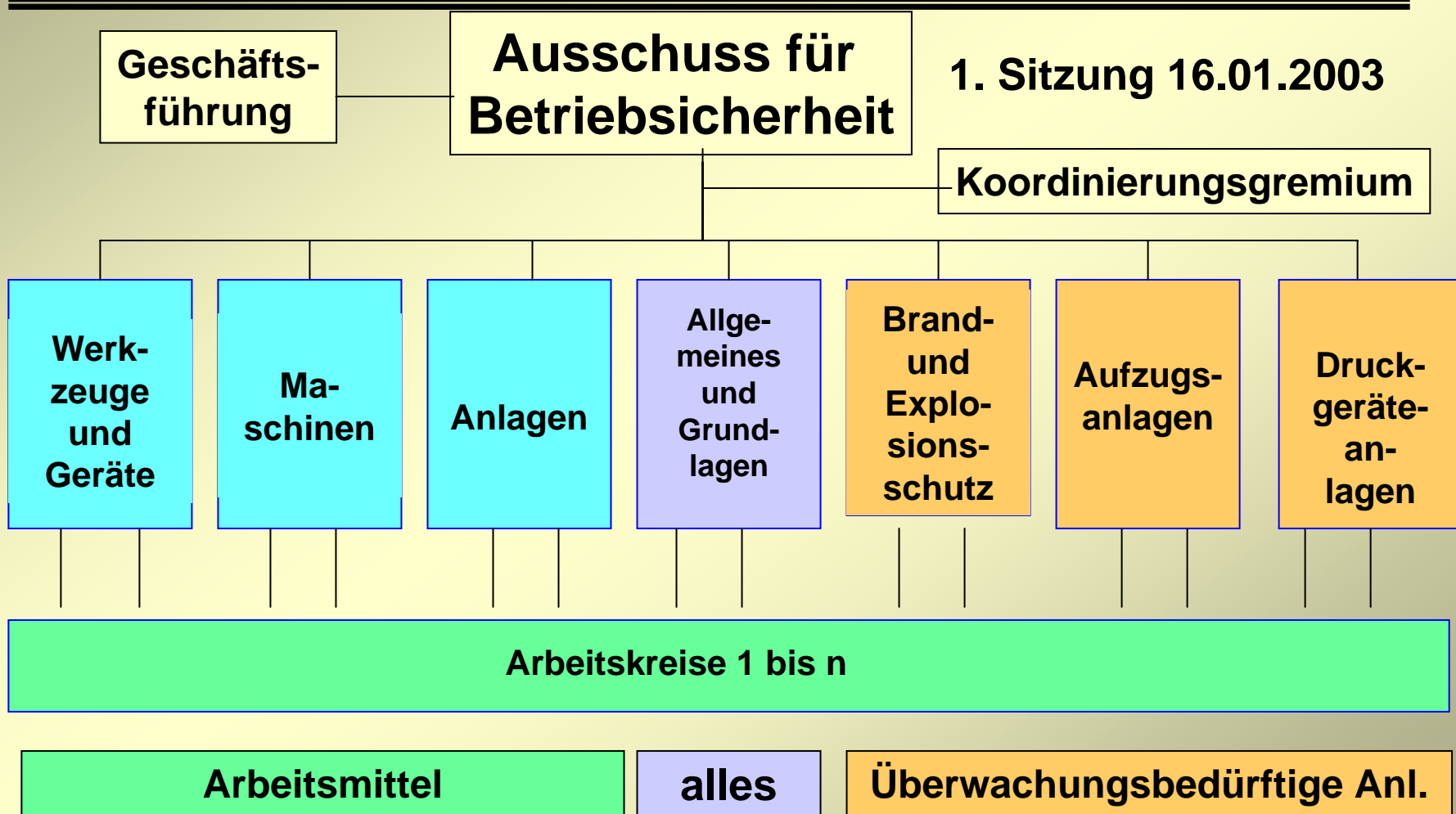
§ 27 Abs. 6 BetrSichV-

Weitergeltung hinsichtlich betrieblicher Anforderungen einschließlich der Prüfungen

Außer Kraft gesetzte UVVén

- **Inhalte finden sich in BetrSichV wieder**
- **Beschreiben Regel der Technik**
- **BGR 500 beschreibt die Inhalte, die z.Zt. nicht von BetrSichV abgedeckt sind**
- **Inhalte können in Technisches Regelwerk einfließen**

Ausschuß für Betriebsicherheit



Vorschlag einer Struktur der Technischen Regeln

- I. Allgemeine Regeln zur Konkretisierung der Inhalte der Verordnung
- II. Gefährdungsbezogene Regeln – fassen allgemeingültige Maßnahmen zusammen
- III. Spezifische Regeln für Arbeitsmittel, Anlagen, Tätigkeiten – sofern erforderlich

Struktur der Technischen Regeln

1-0-0-0 **Allgemeines und Grundlagen**

1-0-0-1 Anwendung, Aufbau*

1-0-0-3 Begriffe

1-1-0-0 **Methodisches Vorgehen**

1-1-1-0 Gefährdungsbeurteilung

1-2-0-0 **Prüfungen, Ermittlung von Prüffristen**

1-2-0-3 Befähigte Personen, verabschiedet vom
ABS am 8.10.2004.

* Unterstrichen = in Arbeit

Struktur der Technischen Regeln

2-0-0-0 Gefährdungen

2-1-0-0 Arbeitsmittel, allgemein

2-1-1-0 Mechanische Gefährdungen*

2-1-1-1 ungeschützt bewegte Maschinenteile

2-1-2-0 Elektrische Gefährdungen

2-1-2-4 Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen

2-1-8-0 sonstige Physikalische Gefährdungen
(Keine Aktivitäten, da ggf. eigene
„Physikalienverordnung“)

Struktur der Technischen Regeln

2-1-5-0 Brand- und Explosionsgefährdung

2-1-5-1 Gefährdung durch Brand

2-1-5-2 gefährliche explosionsfähige Atmosphäre

Teil 1- Beurteilung der Explosionsgefährdung

Teil 2 - Vermeidung oder Einschränkung der Bildung

Teil 3 - Vermeidung der Entzündung

Teil 4 - Auswirkungen beschränken

2-1-5-3 Zusätzliche Regeln für Gemische

2-1-5-4 Dokumentation (Explosionsschutzdokument)

2-1-5-5 Schutzmaßnahmen bei Instandhaltungsarbeiten

2-1-5-6 organisatorische Maßnahmen

Struktur der Technischen Regeln

2-0-0-0 Gefährdungen

2-1-0-0 Arbeitsmittel, allgemein

2-2-0-0 Wechselwirkungen (WW)

2-2-1-0 WW Arbeitsmittel –Arbeitsmittel

2-2-2-0 WW mit Arbeitsstoffen

2-2-3-0 WW Arbeitsmittel und Arbeitsumgebung

2-2-4-0 Arbeitsgestaltung, Arbeitsabläufe,
WW Arbeitsmittel und menschliche Faktoren

**2-3-0-0 tätigkeitsbezogene und sonstige
Gefährdungen**

Struktur der Technischen Regeln

3-0-0-0 **spezifische Regeln für Arbeitsmittel,
Anlagen, Tätigkeiten**

In der Diskussion:

Überführung der TRbF

Überführung der TRAc

Inhalt von Technischen Regeln

- Anwendungsbereich
- (spezielle) Begriffsbestimmungen
- Aspekte zur Beurteilung der Gefährdung
- Maßnahmen (beispielhaft)
- Ggf. Hinweise



Vermutungswirkung wird von den beispielhaft genannten Maßnahmen ausgelöst

Wird vom Arbeitgeber eine andere Lösung gewählt, hat er die gleichwertige Erfüllung der Verordnung Schriftlich nachzuweisen!

Betriebssicherheitsverordnung

Aktuelles zur BetrSichV

Struktur und Aufbau der technischen Regeln

Gefährdungsbeurteilung

Bereitstellen von Arbeitsmitteln

Prüfungen, befähigte Personen

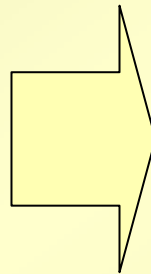
Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen

Übergangsbestimmungen

Handlungsbedarf

2. Abschnitt - Maßnahmen des Arbeitgebers

§§ 3, 4



**Ermittlung der
Maßnahmen für die
sichere Bereitstellung
und Benutzung**

Vorgehen in der Praxis beim Bereitstellen von Arbeitsmitteln

Anhang 2
beachten

Gefährdungen ermitteln

- Gefahrenanalyse
Hersteller
- Bedienungsanleitung
/Restgefahren
- Wechselwirkungen
- Arbeitstoffe
- Arbeitsumgebung

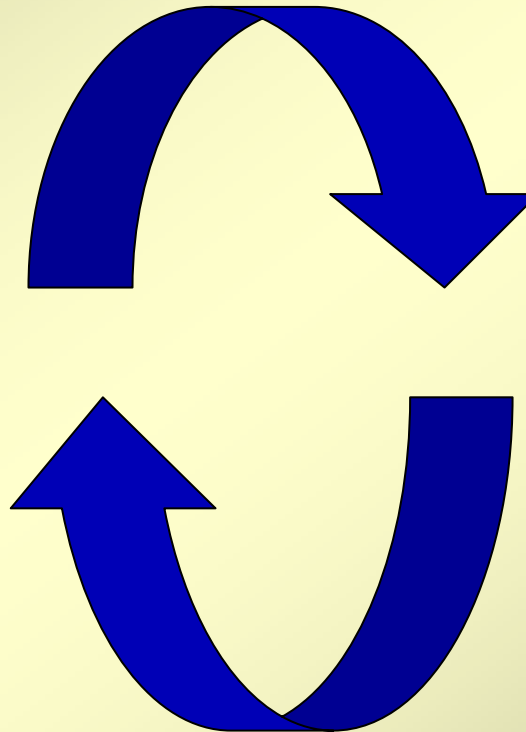
Kontrollieren

Gefährdungen beurteilen

Maßnahmen ermitteln

- § 4 ArbSchG
- Anhang 1 – 5 BetrSichV
- Prüfungen, Art, Umfang,
Fristen
- Prüfer

Maßnahmen durchführen



Gefährdungsbeurteilung - § 5 ArbSchG

GefStoffV

BetrSichV

ArbStättV

**Tätigkeit
Stoff**

**Tätigkeit
Arbeitsmittel**

Arbeitsstätte

Gefährdungen ermitteln und Beurteilen

**notwendige Maßnahmen ermitteln,
durchführen, Dokumentation erstellen**

Wirksamkeitsprüfung

Explosionsschutzdokument

Teil der Gefährdungs-
beurteilung nach § 5
ArbSchG

- **Beurteilung der Explosionsrisiken**
 - **Stoffe, sicherheitstechnische Kennzahlen**
 - **Umgebungsbedingungen, Zündquellen**
 - **An-Abfahrvorgänge, Reinigung, Störungen**
- **Ex-Zonenplan, zulässige Arbeitsmittel, Anlagen**
- **Beschreibung der Schutzmaßnahmen**
 - **Technische und organisatorische Maßnahmen**
- **Bereiche für die die Mindestvorschriften nach Anhang 4 gelten**
- **Angaben zur Koordination**

Anhang 2 Nr. 2

- **Informationen beschaffen**
- **Gefährdung durch physikalische, chemische, biologische Einwirkungen vermeiden, bestimmungsgemäße Verwendung gewährleisten**
- **Schutzeinrichtungen benutzen**
- **Vorkehrungen treffen**
- **Benutzung nur durch geeignete, unterwiesene Beschäftigte**
- **Aufbewahrung**
- **Verständigungsmöglichkeiten**

Informationsquellen für die Beurteilung von Gefährdungen

- **Betriebliche Erfahrungen**
- **Expertenmeinung**
 - Intern, Extern (z.b. TÜV)
- **Aufsichtsbehörden,
Berufsgenossenschaften**
- **(eigene oder gesetzliche) Grenzwerte
(Lärm, Stoffe)**
- **Rechtliche Anforderungen**

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

- **ArbSchG:**
bei mehr als 10 Beschäftigten
- **BetrSichV:** wie ArbSchG, außer:
Explosionsschutzdokument, ab einem
Beschäftigten
- **GefStoffV, BiostoffV:** eigene Regelung,
ab einem Beschäftigten, Erleichterung
bei geringer Gefährdung

Betriebssicherheitsverordnung

Aktuelles zur BetrSichV

Struktur und Aufbau der technischen Regeln

Gefährdungsbeurteilung

Bereitstellen von Arbeitsmitteln

Prüfungen, befähigte Personen

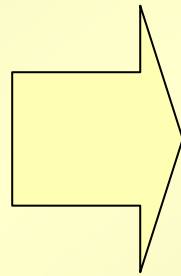
Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen

Übergangsbestimmungen

Handlungsbedarf

2. Abschnitt - Maßnahmen des Arbeitgebers

§ 7



**Beschaffung richtlinien-
konformer
Arbeitsmittel,
mindestens Anhang I**

Arbeitgeber

Zweiter Abschnitt

Beschäftigte



Bereitstellung von
Arbeitsmitteln

Benutzung von
Arbeitsmitteln

Gefährdungsbeurteilung

arbeitsmittelspez.
Gefährdungen

Arbeitsplatz-
bedingungen

Prüffristen

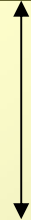
bestimmungsgemäße Benutzung

Maßnahmen

technische
Maßnahmen

Qualifizierung
Unterweisung

Stand der
Technik



Hersteller

Markt-
aufsicht

Inverkehr-
bringen

Zonen-
einteilung

z.B.
Arbeitgeber bestellt
Gabelstapler
für Zone 2
Hersteller liefert
Gerät Kategorie 3



Geräte-
kategorie

Arbeitgeber

zur Verfügung
stellen

EG-Bimmenmarktrichtlinien und nationale Umsetzung

Produktsicherheitsrichtlinie ⇒ **GPSG**

Einzelrichtlinien (Auswahl):

- Niederspannungsrichtlinie RL 73/23/EWG ⇒ 1. GPSGV
- Spielzeug ⇒ 2. GPSGV
- Maschinenlärminformationsverordnung ⇒ 3. GPSGV
- Einfach Druckbehälter RL 87/404/EWG ⇒ 6. GPSGV
- Gasverbrauchseinrichtungen ⇒ 7. GPSGV
- Persönliche Schutzausrüstung RL89/686/EWG ⇒ 8. GPSGV
- Maschinen RL 98/37/EG ⇒ 9. GPSGV
- Explosionsschutz RL 94/9/EG ⇒ 11. GPSGV
- Personenaufzüge ⇒ 12. GPSGV
- Aeorosolpackungen ⇒ 13. GPSGV
- Druckgeräte RL 97/23/EG ⇒ 14. GPSGV

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz Artikelgesetz vom 6.1.2004

- **Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften**
- **Abschnitt 2 – Inverkehrbringen und Kennzeichnen von Produkten**
- **Abschnitt 3 - Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten**
- **Abschnitt 4 - Besondere Vorschriften**
- **Abschnitt 5 - Überwachungsbedürftige Anlagen**
- **Abschnitt 6 – Straf- und Bußgeldverfahren**
- **Abschnitt 7 – Übergangsbestimmungen**
Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Gerätesicherheitsgesetz (GSG)

Behandelte das erstmalige
Inverkehrbringen von
technischen Arbeitsmitteln

Produktsicherheitsgesetz (ProdSichG)

Behandelte das Inverkehrbringen
von Produkten zur privaten
Nutzung

ab 1. Mai 2004

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Behandelt das Inverkehrbringen von
Produkten

§ 7 Beschaffenheit von Arbeitsmitteln

Arbeitgeber darf ein Arbeitsmittel erstmalig nur bereitstellen, wenn es

1. EG – Richtlinien(n) oder nationaler Umsetzungsverordnung,
2. anderen nationalen Rechtsvorschriften z.B. GPSG oder
3. mindestens Anhang 1 entspricht

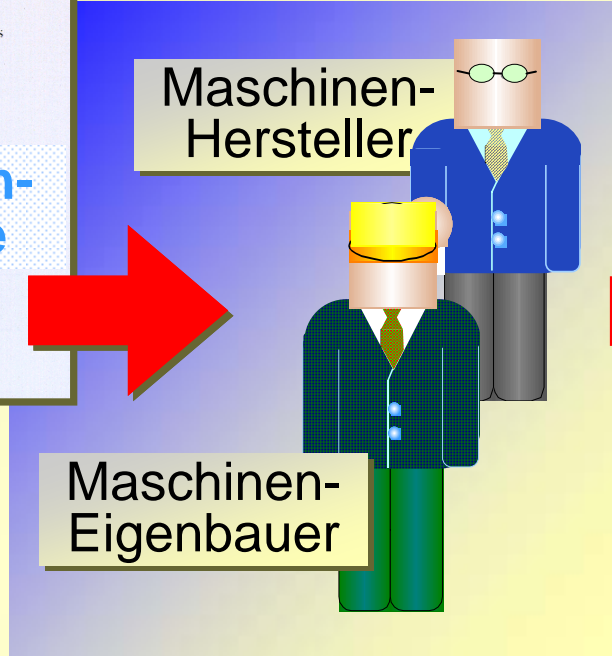
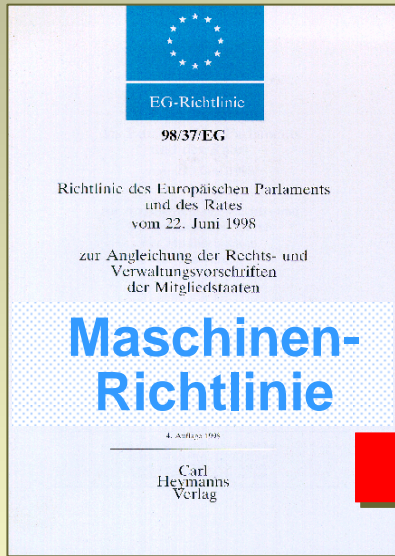
D. h. Maßgebend sind die Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt des erstmaligen Bereitstellens. Mindestanforderungen des Anhangs 1 sind jedoch bei entsprechender Gefährdung einzuhalten

Vorbemerkung Anhang 1

Arbeitgeber kann von den Mindestanforderungen, Die entsprechend dem Anhang 1 an neue Arbeitsmittel zu stellen sind in folgenden Fällen abweichen:

- Es wird eine andere ebenso wirksame Maßnahme getroffen.
- Die Einhaltung der Anforderungen führt zu einer unverhältnismäßigen Härte und die Abweichung ist mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar (wirtschaftliche Vertretbarkeit).
⇒ **Bisherige Ausnahmen, Übergangsregelungen z.B. nach BGV sind damit weiterhin möglich.**

Konformitätsnachweise



Konformitätserklärung

Hiermit erklärt der Hersteller

Name, Anschrift

dass die in Verkehr gebrachte,
nachstehend bezeichnete Maschine

Maschinengattung-bauart, Typ

folgenden Bestimmungen entspricht

z.B. Misch.-Rl. (89/392/EWG),
Niederspann.-Rl. (73/23/EWG)

angewendete harmonisierte Normen

C-Norm, ggf. prEN, A- und B-Normen,
z.B. EN 292, EN 60204

angewandte nationale technische
Spezifikationen

z.B. UVV'en u. technische Regeln

prüfende Stelle nach Anhang VII

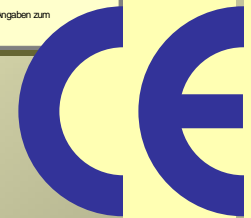
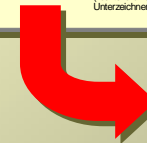
Name, Anschrift

eingeschaltet zur
(Zutreffendes ankreuzen)

- Aufbewahrung der Unterlagen
nach Anhang VI
- Prüfung der korrekten Anwendung
harmonisierter Normen, Bestätigung
der vorschriftsmäßigen Unterlagen
nach Anhang VI
- EG-Baumusterprüfung
(Prüfbescheinigung Nr.)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
(rechtsverbindlich mit Angaben zum
Unterzeichner)



Anhang 1

2. Allgemeine Mindestvorschriften

- ✓ **Befehlseinrichtungen, die Einfluss auf Sicherheit haben:**
 - ✓ deutlich sichtbar, als solche erkennbar
 - ✓ außerhalb Gefahrenbereich angeordnet
 - ✓ freie Einsicht von Bedienungsstand (2.1)
- ✓ **kraftbetriebene Arbeitsmittel:**
 - ✓ Befehlseinrichtung zum sicheren Stillsetzen (2.2)
 - ✓ Mindestens eine Notbefehlseinrichtung (2.3)
- ✓ **Instandsetzung bei Stillstand 2.12)**
- ✓ **Hauptbefehlseinrichtungen (2.13)**
- ✓ **Kennzeichnungen, Gefahrenhinweise(2.14)**

Anhang 1

2. Allgemeine Mindestvorschriften

- ✓ **Vorrichtungen zum Zurückhalten oder Ableituen ausstömender Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten, Stäube (2.5)**
- ✓ **Gegen unbeabsichtigte Positions- oder Lageänderung stabilisiert**
- ✓ **Schutzeinrichtungen, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich verhindern oder welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen**
- ✓ **jegliche Explosionsgefahr vermieden(2.17)**
- ✓ **Schutz gegen Berühren spannungsführender Teile**
- ✓ **Schutz gegen Gefährdung von verwendeter Energie**

Betriebssicherheitsverordnung

Aktuelles zur BetrSichV

Struktur und Aufbau der technischen Regeln

Gefährdungsbeurteilung

Bereitstellen von Arbeitsmitteln

Prüfungen, befähigte Personen

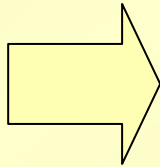
Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen

Übergangsbestimmungen

Handlungsbedarf

2. Abschnitt - Maßnahmen des Arbeitgebers

§ 3 Abs. 3, § 10



Prüfungen

Prüfpflichten aus der BetrSichV

Arbeitsmittel

- Art, Umfang und Fristen als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Sicherheitsrelevante Prüfungen durch befähigte Person
- Arbeitgeber legt Anforderungen an bP fest
- Dokumentation der Prüfergebnisse

Überwachungsbedürftige Anlagen

- Art der Prüfung festgelegt
- Prüffristen geregelt
- Prüfständigkeit festgelegt
 - Befähigte Person
 - ZÜS
- Berichtspflicht der ZÜS an die Behörde

Anforderungen an die befähigte Person

Befähigte Personen ist eine Person, die über die durch ihre

- **zeitnahe berufliche Tätigkeit und**
- **Berufserfahrung und**
- **Berufsausbildung**

über die erforderlichen Fachkenntnisse für die Prüfaufgabe verfügt

Technische Regel befähigte Personen

Anforderungen an befähigte Personen, die prüfen und erproben, enthält die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1203

Allgemeine Anforderungen

Teil 1: Anforderungen an die befähigte Person für den Explosionsschutz

Teil 2: Anforderungen an die befähigte Person für Prüfungen zum Schutz vor Druckgefährdungen

Anforderungen an die befähigte Person

TRBS 1203 – Allgemeine Anforderungen

Eine *zeitnahe berufliche Tätigkeit* im Umfeld der anstehenden Prüfung des Prüfgegenstandes und eine angemessene Weiterbildung sind unabdingbar. Die befähigte Person muss Erfahrungen über die Durchführung der anstehenden Prüfungen oder vergleichbarer Prüfungen gesammelt haben.

Die befähigte Person muss über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich des zu prüfenden Arbeitsmittel und des zu betrachtenden Gefahrenfeldes verfügen.

Anforderungen an die befähigte Person

TRBS 1203 – Allgemeine Anforderungen

Berufserfahrung setzt voraus, dass die befähigte Person eine nachgewiesene Zeit im Berufsleben praktisch mit Arbeitsmitteln umgegangen ist.

Dabei hat sie genügend Anlässe kennen gelernt, die Prüfungen auslösen, z.B. im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung oder aus arbeitstäglicher Beobachtung.

Anforderungen an die befähigte Person

TRBS 1203 – Allgemeine Anforderungen

Die befähigte Person muss eine *Berufsausbildung* absolviert haben, die es ermöglicht, ihre beruflichen Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen.

Die Feststellung soll auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Nachweisen beruhen.

Anforderungen an die befähigte Person

TRBS 1203 – Teil 1 Explosionsschutz

- **technische Berufsausbildung oder eine andere für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende technische Qualifikation, die die Gewähr dafür bietet, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden**
- **Ausreichende, mindestens 1 -jährige Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung von Anlagen**
- **Nachweis, dass die im Einzelnen erforderlichen Kenntnisse zur Gefährdung durch Explosion sowie der relevanten technischen Regelungen vorhanden sind und ggf. aktualisiert werden**

Anforderungen an die befähigte Person

TRBS 1203 – Teil 1

Berufsausbildung - die **befähigte Person für die Prüfungen zum Explosionsschutz gem. Anhang 4 A. 3.8 BetrSichV** muss ein einschlägiges Studium, eine vergleichbare technische Qualifikation oder eine andere technischer Qualifikation mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik nachweisen und auf Grund umfassender Kenntnisse des Explosionsschutzes einschließlich des zugehörigen Regelwerkes die Gewähr dafür bieten, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Anforderungen an die befähigte Person

TRBS 1203 – Teil 1

Berufserfahrung

Die **befähigte Person** für die Prüfungen zum **Explosionsschutz nach § 14 (6) BetrSichV** muss eine mindestens einjährige Erfahrung mit der **Herstellung oder Instandsetzung** von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen i. S. des Artikels 1 der RL 94/9/EG besitzen.

Anforderungen an die befähigte Person

TRBS 1203 – Teil 1

Die befähigte Person für die Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 4 A.3.8 BetrSichV muss regelmäßig an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Explosionsschutzes teilnehmen.

Anerkennung, alternative Anforderungen

Die befähigte Person nach § 14 Abs. 6 BetrSichV muss von der zuständigen Behörde für diese Prüfungen anerkannt sein.

Anforderungen an die befähigte Person

TRBS 1203 – Teil 2 Druckgefährdung

- **technische Berufsausbildung oder eine andere für die vorgesehenen Prüfaufgaben ausreichende technische Qualifikation, die die Gewähr dafür bietet, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden**
- **Ausreichende Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau, dem Betrieb oder der Instandhaltung von Anlagen oder Anlagenkomponenten**
- **Nachweis, dass die im Einzelnen erforderlichen Kenntnisse zur Gefährdung durch Druck sowie der relevanten technischen Regelungen vorhanden sind und ggf. aktualisiert werden**

Voraussetzung des Arbeitgebers

- ✓ Die befähigte Person unterliegt hinsichtlich der Prüftätigkeit grundsätzlich keinen Weisungen durch den Arbeitgeber und darf wegen dieser nicht benachteiligt werden
- ✓ Möglichkeit zur Fortbildung
- ✓ je nach Erfordernis geeignete Prüfeinrichtungen vorhanden,
- ✓ Möglichkeit der Rückfrage zu spezifischen Merkmalen des Arbeitsmittels und von Prüfungsmodalitäten,
- ✓ ausreichend bemessene Zeit für die Prüftätigkeit,
- ✓ geeignete Arbeitsumgebung.

Betriebssicherheitsverordnung

Aktuelles zur BetrSichV

Struktur und Aufbau der technischen Regeln

Gefährdungsbeurteilung

Bereitstellen von Arbeitsmitteln

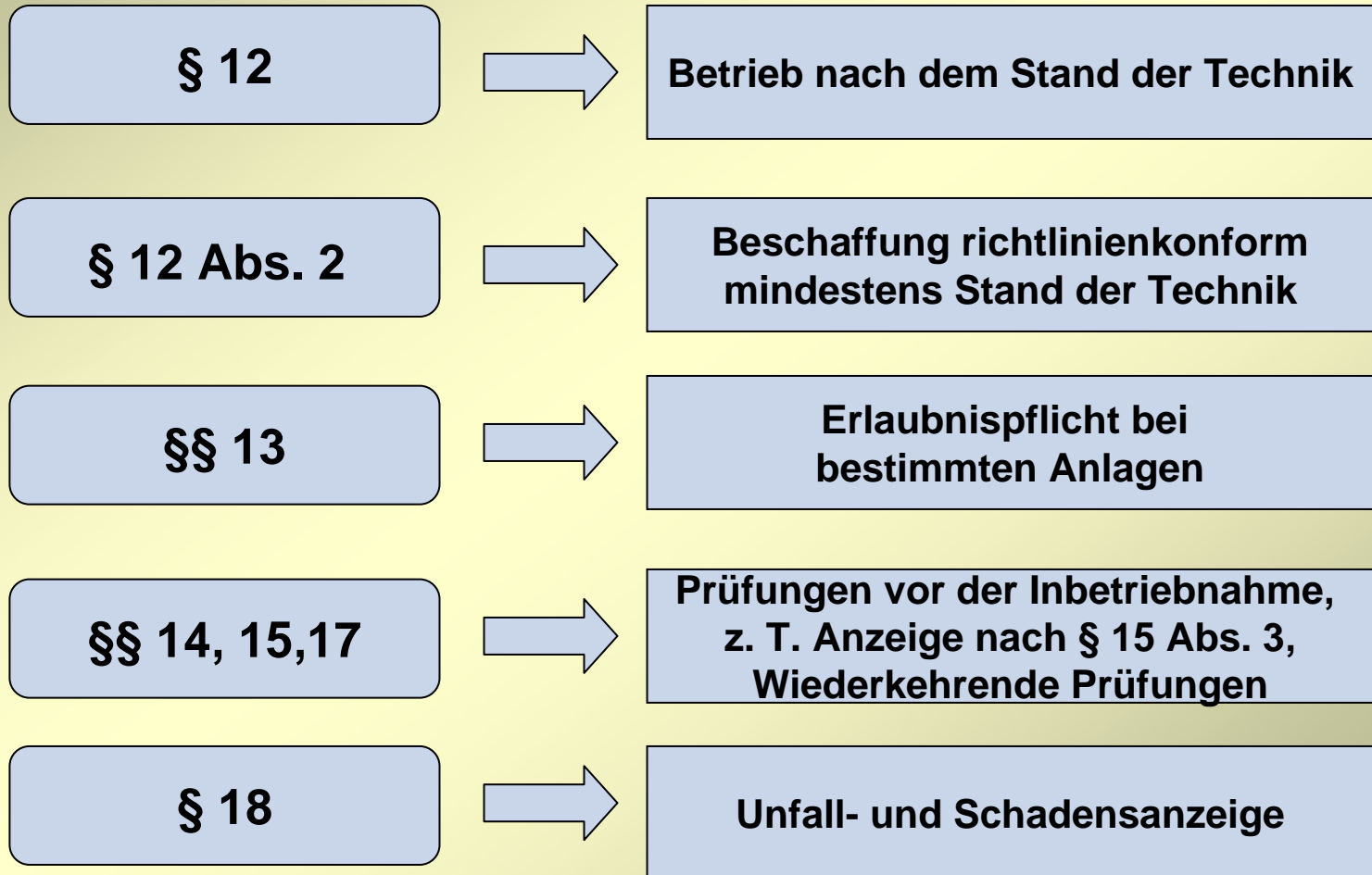
Prüfungen, befähigte Personen

Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen

Übergangsbestimmungen

Handlungsbedarf

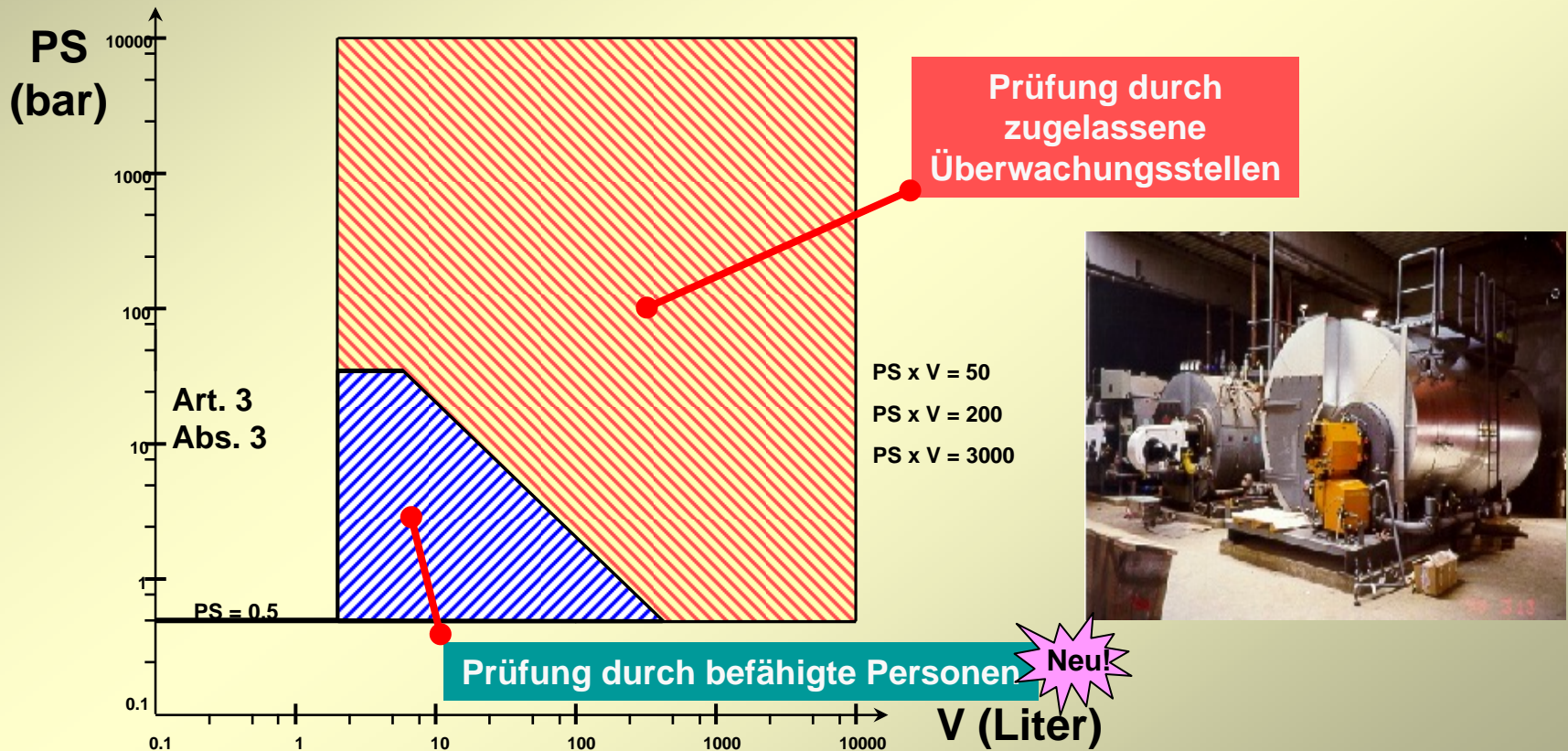
3. Abschnitt - Maßnahmen des Betreibers



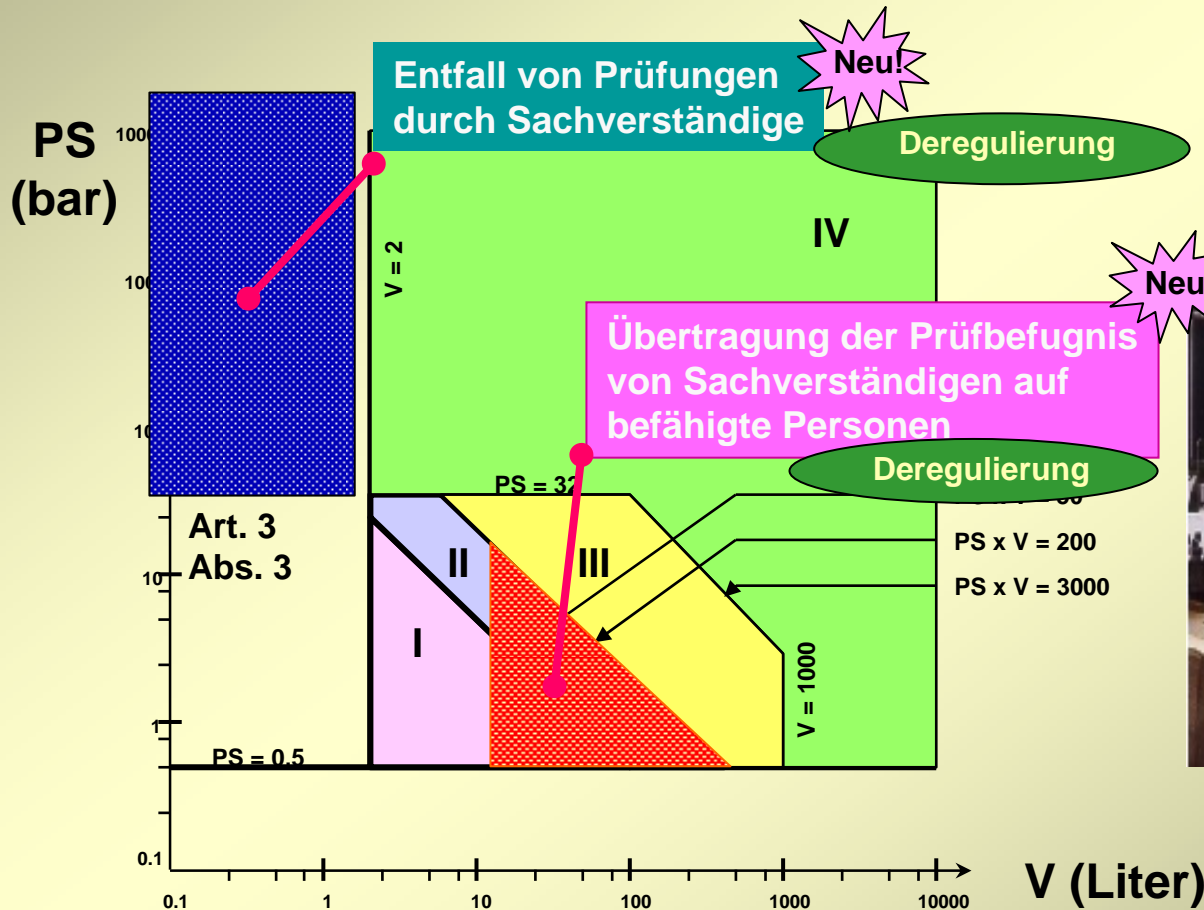
3. Abschnitt – Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen

	Befähigte Person	ZÜS
Dampfkesselanlagen	X	X
Druckbehälteranlagen	X	X
Rohrleitungsanlagen	X	X
Füllanlagen für Gase > 10 kg/h		X
Aufzugsanlagen		X
„Ex-Anlagen“	X	
Lageranlagen > 10 m³		X
Füllstellen > 1000 l/h		X
Tankstellen		X
Entleerstellen		

Druckgeräterichtlinie (DGRL) - Diagramm 5: Dampfkessel



Prüfung vor Inbetriebnahme von Dampfkesseln



§ 14 - Prüfung vor Inbetriebnahme

Prüfung der Anlage auf ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich

- Montage
- Installation
- Aufstellungsbedingungen
- sichere Funktion der Anlage

Die Prüfung ist durchzuführen

- vor der erstmaligen **Inbetriebnahme**
- nach einer **wesentlichen Veränderung**
- **nach einer Änderung** (Instandsetzung), soweit der Betrieb oder die Bauart der Anlage beeinflusst wird

§ 15 - Wiederkehrende Prüfungen

- **Prüfung** der überwachungsbedürftigen Anlage und ihrer Anlagenteile **in bestimmten Fristen**

→ ordnungsmäßiger Zustand der Anlage/Anlagenteile hinsichtlich des Betriebs

nur bei Druckgeräten
anlagen erforderlich

- äußere Prüfung
- innere Prüfung
- Festigkeitsprüfung

- Umfang der Prüfung der Anlage
 - technische Prüfung unter Anwendung von Prüfregeln
 - Ordnungsprüfung

§ 15 - Wiederkehrende Prüfungen (Ermittlung der Fristen)

Höchstfristen

Keine
Höchstfristen

Anlagen/-teile, die wiederkehrend durch die ZÜS geprüft werden

Anlagen/-teile, die wiederkehrend durch die BP geprüft werden

Ermittlung der Prüffrist durch den Betreiber
(sicherheitstechnische Bewertung)

Ermittlung der Prüffrist durch den Betreiber anhand

- Herstellerinformationen und
- Erfahrung mit Betriebsweise und Beschickungsgut

Überprüfung der Ermittlung durch die ZÜS

Konfliktbewältigung, Behörde entscheidet ggf

Mitteilung an Behörde
(auch anlagenspezifische Daten)

Anlagenkataster bei dateiführenden Stelle

Wo finde ich Hinweise zu Prüfungen?

- **Herstellerangaben**
- **Berufsgenossenschaftliches Regelwerk**
- **VDE-Bestimmungen**
- **VDI-Richtlinien**
- **DIN-Normen**
- **Erfahrungen aus Prüfungen im Betrieb**
- **Verbände**
- **Technische Überwachungsvereine**

Druckgeräte für Feuerlöschgeräte und Löschmittelbehälter – Anhang 5 Nr. 6

Bei Druckgeräten für Feuerlöschgeräte, die nur beim Einsatz unter Druck gesetzt werden, und bei (ortsfesten) Kohlensäure- und Halonbehältern für Löschzwecke brauchen wiederkehrende Prüfungen nach Ablauf der Prüffristen nur durchgeführt zu werden, wenn die Geräte nachgefüllt werden. Bei Pulverlöschmittelbehältern können wiederkehrende Festigkeitsprüfungen entfallen, wenn bei den inneren Prüfungen Mängel nicht festgestellt worden.

Druckgeräte für Feuerlöschgeräte und Löschmittelbehälter-Anhang 5 Nr. 6

Bei tragbaren Feuerlöschern, die als funktionsfertige Baugruppe in Verkehr gebracht werden, entfällt die Prüfung vor Inbetriebnahme. Die wiederkehrenden Prüfungen dürfen bei diesen Feuerlöschern durch eine befähigte Person durchgeführt werden, wenn das Produkt aus maximal zulässigem Druck P_S und maßgeblichem Volumen V nicht mehr als $1000 \text{ bar} \cdot \text{Liter}$ beträgt

Prüfdokumentation

- Prüfungen durch den Arbeitgeber
 - Inaugenscheinnahme vor und während der Arbeit
 - Sicht- und Funktionsprüfungen
- ↪ Keine Dokumentationspflicht
- ↪ sinnvoll z.B. Verfahrensanweisung
- Prüfungen durch eine befähigte Person
- ↪ Dokumentationspflicht, Aufzeichnung des Prüfergebnisses
- Prüfung durch zugelassene Überwachungsstelle
- ↪ Prüfbescheinigung

3- Abschnitt - Wer darf Prüfen?

- **Zugelassene Überwachungsstelle, auch Prüfstellen von Unternehmen nach § 21 Abs. 3.**
- ↪ **Prüfbescheinigung, Mitteilung bei schweren Mängeln an zuständige Behörde.**
- **Befähigte Personen (bisher z.B. Sachkundige Druckbehälter, Elektrofachkräfte): Prüfung von Anlagen gemäß § 14 Abs. 3 BetrSichV.**
- ↪ **Aufzeichnung des Prüfergebnisses.**

3. Abschnitt - Liberalisierung des Prüfwesens

- **Zugelassene Überwachungsstellen können ab 1.1.2008 bundesweit prüfen**
- **Akkreditierung (und Benennung) durch die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)**
- **Übergangsregelung**
 - **Prüfung von Neuanlagen durch ZÜS ab 1.1.2006**
 - **Prüfung durch bisherige Sachverständige bis 31.12.2007**

Zugelassene Überwachungsstellen

Anforderungen aus GPSG

- **Unabhängigkeit**
- **Organisationsstruktur, Personal, Mittel, Ausrüstung**
- **Haftpflichtversicherung**
- **Auswertung der Erkenntnisse und Unterrichtung des Personals**
- **Erfahrungsaustausch**

Zusätzlich nach BetrSichV

- **Leitung der Prüfstelle trägt Gesamtverantwortung dafür, dass Prüfungen in Übereinstimmung mit der Verordnung durchgeführt werden**
- **QS-System mit regelmäßiger interner Auditierung**

Betriebssicherheitsverordnung

Aktuelles zur BetrSichV

Struktur und Aufbau der technischen Regeln

Gefährdungsbeurteilung

Bereitstellen von Arbeitsmitteln

Prüfungen, befähigte Personen

Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen

Übergangsbestimmungen

Handlungsbedarf

Übergangsbestimmungen

§ 27 Abs. 3

- (...) Die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften müssen **mit Ausnahme von § 15 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4** spätestens bis zum **31. Dezember 2007** angewendet werden
- ⇒ **keine Überprüfung der Ermittlung der Prüffrist durch ZÜS**
 - ⇒ **keine Anzeige an die Behörde**

Übergangsbestimmungen

§ 27 Abs. 4

(...) Die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften müssen mit Ausnahme von § 15 Abs. 3 Satz 2 spätestens bis zum 31. Dezember 2005 angewendet werden

- ⇒ Überprüfung der Ermittlung der Prüffrist durch ZÜS !!**
- ⇒ keine Anzeige an die Behörde**

Betriebssicherheitsverordnung

Änderungen

1. Redaktionelle Anpassung wegen Geräte- und Produktsicherheitsgesetz im Januar 2004
2. 1.1. 2005
 - Klarstellung und Ergänzung im Bereich der Überwachungsbedürftigen Anlagen, z.B.
 - Erlaubnispflicht für Tanksstellen für Gase
 - Prüfungen von „Ex-Anlagen“ durch die befähigte Person

Betriebssicherheitsverordnung

Arbeitsmittel - Was ist zu tun:

- **Gefährdungsbeurteilung organisieren-
Beratung des Arbeitgebers durch Fachkraft für
Arbeitssicherheit und Betriebsarzt**
- **Prüfpflichten erfüllen; ggf. „Prüfkataster“
anlegen**
- **Beauftragte Beschäftigte bestimmen**
- **Unterweisung unter Berücksichtigung des
Anhangs 2 ggf. ergänzen**
- **Nachrüstbedarf ermitteln z.B. besondere
Arbeitsmittel Anhang 1 Nr. 3
ggf. „Altmaschinen“ (Bj. vor 1992)**

Betriebssicherheitsverordnung

Überwachungsbedürftige Anlagen

Was ist zu tun?

- Gefährdungsbeurteilung/ sicherheitstechnische Bewertung für neue Anlagen durchführen - Anzeige der Prüffrist nach § 15 Abs. 3 beachten
- **Bestellspezifikation für Druckanlagen**
- “Neue” überwachungsbedürftige Anlage? Anwenden der Betriebsvorschriften bis 31.12.2005
- Anwendung der Betriebsvorschriften für „alte“ überwachungsbedürftige Anlagen bis 31.12.2007

Betriebsicherheitsverordnung

Betrieblicher Explosionsschutz

Was ist zu tun?

- **Gefährdungsbeurteilung durchführen**
- **Prüfung der Explosionssicherheit nach Anhang 4 Nr. 3.8 bei neuen Arbeitsplätzen vornehmen lassen**
- **Organisatorische Maßnahmen überprüfen**
- **Koordination**
- **Explosionsschutzdokument erstellen, bei bestehenden Anlagen bis 31.12.2005**

Betriebssicherheitsverordnung

Handlungsbedarf Aufsichtsbehörden

Was ist zu tun?

- **Unterstützung für Betriebe z.B. Erstellung des Explosionsschutzdokuments, vergleichbar „VSK“**
- **Beratungsbedarf – Informationen für Klein- und Mittelbetriebe**
- **Es sind noch Auslegungsfragen zu klären**

Betriebssicherheitsverordnung

Auch bisher war ein Unternehmen aufgefordert, seinen betrieblichen und sicherheitstechnischen Standard ständig an den bestehenden Vorschriften zu messen und Maßnahmen zu ergreifen. Die BetrSichV führt die bestehenden Regelungen zusammen und schreibt diesen bekannten Ansatz auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes fort. In diesem Sinne kommen auf unsere Mitgliedsbetriebe keine neuen wesentlichen Anforderungen zu.

Betriebsicherheitsverordnung

- oFragen
- oDiskussionenpunkte